

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0067/2017/IV

Datum:
13.04.2017

Federführung:
Dezernat I, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Beteiligung:
Dezernat I, Datenschutzbeauftragte/r
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Videofiles der Gemeinderatssitzungen

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 01. Juni 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.05.2017	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt die Information zu technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Videofiles der Gemeinderatssitzungen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
Über- / Außerplanmäßiger Mittelbedarf laufendes Jahr	

Zusammenfassung der Begründung:

Die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer Live-Übertragung aus den Gemeinderatssitzungen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die rechtliche Lage ist seit der letztmaligen Behandlung im Gemeinderat jedoch unverändert: Eine Übertragung ist nur möglich, wenn die persönlichen Einwilligungen aller aufgenommenen Personen vorliegen. Eine Einwilligung zur Weitergabe von Audio-Dateien an interessierte Bürgerinnen und Bürger wurde nach Konstitution des aktuellen Gemeinderates durch die Verwaltung abgefragt und von zehn Stadträtinnen und Stadträten abgelehnt. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Abfrage hinsichtlich Video-Übertragung ähnlich ausfallen würde und deshalb Videoübertragungen oder -dokumentationen der Gemeinderatssitzungen im Internet nicht realisiert werden können.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.05.2017

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2017

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2017

34.1 Videofiles der Gemeinderatssitzungen

Informationsvorlage 0067/2017/IV

Der **Sachantrag** von Bündnis 90/Die Grünen vom 16.05.2017 (Anlage 01 zur Drucksache 0067/2017/IV) ist als Tischvorlage verteilt.

Wir beantragen zu diesem Tagesordnungspunkt eine grundsätzliche Einführung von Videofiles ab 2018 und hierfür eine Beschlussfassung mit namentlicher Abstimmung.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner erklärt, dass die rechtliche Lage seit der letzten Behandlung des Themas unverändert sei. Eine durchgeführte Kurzabfrage hinsichtlich der persönlichen Einwilligung zur Einrichtung von Videofiles habe die Situation nicht verändert. Eine Übertragung sei nur möglich, wenn die Einwilligungen aller Mitglieder des Gemeinderates vorliegen würden.

Er könne daher über den Antrag nicht abstimmen lassen.

Stadtrat Priem vertritt die Meinung, dass der Antrag abgestimmt werden könne, wenn sich die Abstimmung auf eine nochmalige Abfrage beziehe.

Stadtrat Priem **beantragt**,

dass die Verwaltung noch einmal eine Abfrage durchführen soll. Darüber soll namentlich abgestimmt werden.

Es melden sich zu Wort: Stadträtin Dr. Schenk, Stadträtin Deckwart-Boller, Stadtrat Schestag, Stadtrat Mumm, Stadträtin Marggraf, Stadträtin Rabus, Stadtrat Eckert, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Butt, Stadtrat Föhr, Stadtrat Rothfuß

Im Meinungsaustausch geht es im Wesentlichen um folgende Aspekte:

- Bezug zur Entscheidung über die Einrichtung von Videoüberwachung auf Plätzen,
- das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei hochrangig und zu respektieren,
- Unterscheidung zwischen „Personen des öffentlichen Lebens“/gewählten Vertretern und Privatpersonen,
- Gemeinderat sei ein Verwaltungsorgan und im weitesten Sinne auch ein „parlamentarisches Gremium“, die Öffentlichkeit sei ein konstitutioneller Bestandteil der Demokratie und ein elementarer Bestandteil der Gemeindeordnung,
- Sorge darüber, dass bei Filmaufnahmen die Kamera das „Objekt der Ansprache“ sein werde, die Situation des „natürlichen“ Austausches solle erhalten bleiben,
- es gehe um Transparenz und Bürgernähe,
- es könne jeder die öffentlichen Sitzungen im Rathaussaal verfolgen, dazu brauche es keine Videofiles,
- Videofiles würden es ermöglichen, sich kurze Sequenzen beispielsweise im Schulunterricht anschauen zu können,

- es gibt die Besorgnis, einem öffentlichen „Verriss“ ausgesetzt zu sein und dass Beiträge aus dem Zusammenhang gerissen werden könnten,
- auf welcher rechtlichen Grundlage lasse der Oberbürgermeister den Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zu.

Der Oberbürgermeister stellt klar, dass er eine namentliche Abstimmung nicht durchführen könne. Das lasse der Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu. Diejenigen, die nicht zustimmen wollen, seien zu schützen. Es könne der Wunsch an ihn/die Verwaltung herangetragen werden, eine nochmalige Abfrage durchzuführen.

Stadträtin Marggraf stellt den **Geschäftsordnungsantrag**

auf Schluss der Rednerliste.

Der Oberbürgermeister stellt fest, dass der Antrag unterstützt wird, damit ist die Rednerliste geschlossen.

Stadträtin Rabus bittet, ihr die rechtliche Grundlage zu erläutern, warum der Oberbürgermeister keine namentliche Abstimmung über den Antrag zulassen könne.

Der Oberbürgermeister erklärt, dass das Recht des Einzelnen geschützt sei. Mit einer namentlichen Abstimmung sei dieses Recht nicht mehr geschützt. Es sei das Recht jedes einzelnen Gemeinderatsmitgliedes gegenüber dem Oberbürgermeister zu erklären, ob er bereit sei, die Einwilligung zu erteilen oder nicht, und nicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz führt aus, dass es bisher noch keine rechtliche Prüfung der Frage gegeben habe, ob ein Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung über eine Sachfrage abgestimmt werden könne. Er vertrete die Ansicht, dass dieser Antrag zulässig sei.

Der Oberbürgermeister hatte im Verlauf der Diskussion mehrmals zugesagt, eine erneute Abfrage hinsichtlich der Einwilligung durchzuführen, damit würde er dem Antragsanliegen Rechnung tragen.

Der Oberbürgermeister stellt klar und gibt zu Protokoll, dass der (*ursprüngliche*) Antrag (*vom 16.05.2017 – Anlage 01 zur Drucksache*) nicht zulässig sei. Er könne über diesen Antrag erst beraten lassen, wenn vorher die Abfrage durchgeführt worden sei. Diese Abfrage habe er zugesagt. Sollten nur 2 – 3 Personen keine Einwilligung geben, könne er den Antrag nicht zulassen.

Stadtrat Rothfuß bittet darüber um eine schriftliche Darlegung.

Der Oberbürgermeister fragt nach, ob seine mündliche Zusage ausreichend sei oder ob an der namentlichen Abstimmung über die Abfrage festgehalten werde.

Er stellt fest, dass seine mündliche Zusage, eine erneute Abfrage durchzuführen, nicht ausreichend sei und nach wie vor eine schriftliche Darlegung gewünscht werde.

Der Oberbürgermeister sagt den Mitgliedern des Gemeinderates eine schriftliche Stellungnahme zur rechtlichen Situation zu.

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt die Information zu technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Videofiles der Gemeinderatssitzungen zur Kenntnis.

Der Oberbürgermeister sagt den Mitgliedern des Gemeinderates eine schriftliche Stellungnahme zur rechtlichen Situation zu.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

1. Ausgangslage

Geprüft werden sollten die Möglichkeiten zur Erstellung und Veröffentlichung von Videofiles der öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema zuletzt am 9. Oktober 2013 befasst (Drucksache 0152/2012/IV, zuvor Drucksache 0409/2011/BV).

2. Technische Umsetzung

Die technischen Grundlagen zur Umsetzung einer Live-Übertragung aus den Gemeinderatssitzungen haben sich seitdem weiterentwickelt. Die Darstellungsqualität der Videos ist gestiegen. Gleichzeitig ist der finanzielle Aufwand für eine Umsetzung gesunken.

Grundsätzlich kann die Live-Übertragung aus dem Gemeinderat auf zwei mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg (LfD) abgestimmte Arten durchgeführt werden. Es gibt zwei Kommunen in Baden-Württemberg, die diese Möglichkeiten nutzen.

2.1. Aufnahme durch ein Kamerateam mit Veröffentlichung im Web einen Tag nach der Gemeinderatssitzung (Modell der Stadt Konstanz)

Bei diesem Modell sind während der Gemeinderatssitzungen mindestens 2 Kameraleute vor Ort und nehmen den jeweils Sprechenden ins Bild. Der Ton kann, wie bereits 2009 ermittelt wurde, von den vorhandenen Mikros abgenommen werden. Jedoch empfiehlt sich ein zweites Mikro um den Klang zu verbessern. Zusätzlich zu den Aufnahmekosten entstehen bei dieser Art von Live-Übertragung auch Schnittkosten. Die Gesamtkosten je Gemeinderatssitzung sind mit mindestens 2.000 Euro anzusetzen. Bei 8 Gemeinderatssitzungen 2017 wären das Kosten in Höhe von 16.000 Euro. Im laufenden Haushalt sind hierfür keine Mittel vorgesehen.

2.2. Live-Streaming mit einer 360 Grad Kamera und einem Zeitversatz um 90 Sekunden (Modell der Gemeinde Seelbach)

Beim Live-Streaming mit einer fest-installierten 360 Grad Kamera wird eine Gesamtsicht des Saales aufgenommen. Einzelne Redner werden nicht in den Fokus genommen. Dafür sind alle Personen durchgängig mehr oder weniger im Bild. Bei dieser Variante entstehen hauptsächlich zu Beginn höhere Investitionskosten. Zudem ist zu klären, ob eine Installation von Kameras im Alten Sitzungssaal überhaupt möglich ist.

Wenn mehr als 500 Nutzer den Live-Stream verfolgen, muss außerdem eine Sendelizenz bei der LfK (Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg) beantragt werden. In diesem Falle muss für das Streaming ein Dritter beauftragt werden, da es Kommunen mit Blick auf die Einhaltung der Gewaltenteilung verboten ist, eine Sendelizenz zu erhalten.

3. Rechtliche Fragen

Die rechtliche Grundlage zur Erstellung von Videofiles haben sich seit der jüngsten Befassung im Gemeinderat nicht verändert. Nach wie vor reicht ein Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates nicht aus. Mit den Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte mindestens sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates tangiert. Deshalb ist zusätzlich zum Mehrheitsbeschluss des Gremiums auch die persönliche Einwilligung aller Mitglieder des Gemeinderats in die Verarbeitung ihrer Daten notwendig. Auf die ausführliche Darstellung dieser Rechtslage, die sich von der Bewertung der Tätigkeit von hauptberuflichen Politikerinnen und Politikern in Land- und Bundestag unterscheidet, in Drucksache 0152/2012/IV wird verwiesen.

Eine Rechtsgrundlage, welche die Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen ohne Einwilligung der Betroffenen erlaubt, gibt es weiterhin nicht.

Der LfD hat gemeinsam mit der Stadt Konstanz und der Gemeinde Seelbach mit den oben geschilderten Projekten hierzu datenschutzkonforme Lösungen entwickelt. Beide beruhen jedoch darauf, dass alle Mitglieder des Gremiums ihre persönliche Einwilligung erklärt haben.

Die Verwaltung der Stadt Heidelberg hat zu Beginn der aktuellen Amtsperiode des Gemeinderates die Einwilligung aller Gemeinderatsmitglieder zur Weitergabe von Audio-Dateien an interessierte Bürgerinnen und Bürger aktiv abgefragt. Aktuell haben 10 Mitglieder diese Einwilligung nicht erteilt beziehungsweise explizit abgelehnt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Abfrage hinsichtlich Video-Übertragung ähnlich ausfallen würde und Sitzungen des Heidelberger Gemeinderates deshalb nicht im Internet per Videofiles dokumentiert werden können.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.05.2017